

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u ß

IV ZB 119/67

in der Entschädigungssache

der Frau Dobra B [REDACTED],
B [REDACTED], Rue H [REDACTED], Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. Juni 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. November 1966 wird zugelassen.

G r ü n d e

Die Klägerin hatte sich zum Beweis dafür, daß der polnische Staat nach dem zweiten Weltkrieg die jüdische Bevölkerung gegen antisemitische Ausschreitungen nicht hat schützen können, auf das Zeugnis von Prof. T. [REDACTED] und Ingenieur H. [REDACTED] aus Israel berufen. Das Berufungsgericht hat es unterlassen, diese Zeugen zu vernehmen. Es hat ausgeführt, daß der Antisemitismus der polnischen Bevölkerung zur Verdrängung von Juden aus leitenden Positionen und ihrer Disqualifizierung geführt habe, ohne daß dafür ein Verschulden der polnischen kommunistischen Regierung festzustellen sei. Diese Begründung reicht nicht aus, von der Vernehmung der benannten Zeugen abzusehen. Auf ein Verschulden der polnischen kommunistischen Regierung kommt es nicht an. Es genügt vielmehr die objektive Tatsache, ob die Regierung des Heimatlandes den Flüchtling ausreichend vor antisemitischen Ausschreitungen der Bevölkerung schützen kann und will. Es liegt

168

- 3 -

daher die Annahme nahe, daß das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats abgewichen ist.

Acher

Widen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

